

## Beschluss

Sanktionsausschuss Eurex Deutschland

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:  
Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt/Main  
T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-  
boerse.com  
Internet: www.eurex.com

**Az.: A 2020/21**

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende  
und die  
Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 29. Januar 2021  
entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils mit einem Ordnungsgeld von 2.000,-- € für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) im Juli 2020 belegt.**
- 2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.**

hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr wird auf 500,-- € festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind 40 Eingaben von Trade-Requests durch den Beteiligten zu 2) im Juli 2020 jeweils ohne anschließende Eingaben von Aufträgen oder Quotes.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA), der Beteiligte zu 2) ein bei der Beteiligten zu 1) angestellter Händler (Trader-ID AAAAA 000001).

Nachdem die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) das oben geschilderte Handelsverhalten des Beteiligten zu 2) beobachtet hatte, befragte sie die Beteiligte zu 1) hierzu.

Unter dem 31. August 2020 nahm die Beteiligte zu 1) hierzu Stellung. Sie führte - aufgeschlüsselt nach einzelnen Trade-Requests - die Gründe auf, wonach u.a. Aufträge von einer Drittpartei gehandelt und Trade-Requests auf falschem Instrument abgesetzt worden seien (Call statt Put).

Für einen Trade-Request habe kein Auftrag gefunden werden können.

Sie kenne die Bedingungen für den Handel an der Eurex Frankfurt und habe dementsprechend Regeln und Richtlinien für den Handel implementiert.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden HÜSt) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Trade-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Die von der Beteiligten zu 1) vorgetragenen Begründungen rechtfertigten keine andere Einschätzung.

Unter dem 03. September 2020 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 03. Dezember 2020 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem zumindest fahrlässigen Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Die von der Beteiligten zu 1) gemachten Angaben hierzu führten zu keiner anderen rechtlichen Bewertung.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligten vertiefen das Vorbringen aus dem Verfahren vor der HÜSt unter ausführlicher Schilderung des Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2).

Es sei objektiv zutreffend, dass in den angesprochenen Fällen ein Trade-Request eingegeben, dann aber aus unterschiedlichen Gründen innerhalb der zeitlichen Vorgaben kein entsprechender Auftrag eingegeben worden sei. Zu berücksichtigen sei aber, dass der Beteiligte zu 2), was die Eingabe von ca. 1.500 Trade-Requests vom 2020 erweise, die Anforderungen der Handelsbedingungen habe beachten wollen. Zu bedenken sei ebenfalls, dass in einer Vielzahl die Eingabe eines Auftrags unterblieben sei, weil bereits ein Dritter die Handelsmöglichkeit wahrgenommen und sich somit der Zweck der Sanktionsnorm erfüllt habe. Beteiligten und Dritten sei in keinem der Fälle ein Schaden entstanden.

Die Beteiligte zu 1) betont erneut, dass ihr die Einhaltung aller geltenden Regeln auch gegenüber der Eurex sehr wichtig sei. So habe sie bereits eine Ad-hoc-Schulung zu den Handelsbedingungen der Eurex vorbereitet und Pläne, den Händlern zusätzlich visuelle Hilfestellung bezüglich der Platzierung der Trade-Request zu geben.

Beide Beteiligte waren bislang an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat gegen 2.6 (3), Satz 4, "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, Stand 06.07.2020, verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages oder Quotes nicht zulässig.

Was unter „anschließender“ Eingabe zu verstehen ist, ergibt sich aus 2.6 (3) S.1 der Handelsbedingungen. Danach muss der den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende Auftrag oder Quote je nach Produkt spätestens 31 bzw. 61 Sekunden nach der Eingabe des Trade-Requests eingegeben werden.

Dies ist ausweislich der von der HÜSt erstellten Liste nicht erfolgt. Die Beteiligten haben in ihren Ausführungen eine anschließende Eingabe i.S. der Regularien auch nicht behauptet.

Bereits die HÜSt und im Anschluss die Geschäftsführung haben zutreffend darauf hingewiesen, dass die Gründe für eine unterlassene fristgerechte Eingabe für die Erfüllung des Tatbestandes unerheblich sind.

Insbesondere die Ausführung der Beteiligten, in vielen Fällen habe sich der Sinn der Sanktionsregelung - Dritten durch Eingabe eines Trade-Requests die Möglichkeit zur Teilnahme am Handelsgeschäft zu geben - realisiert, war nicht geeignet, von der Pflicht zur Eingabe einer nachfolgenden Order zu befreien.

Auf die weiteren Ausführungen ist der Sanktionsausschuss unter Verweis auf die Ausführungen der Geschäftsführung, auf die verwiesen wird, nicht mehr detailliert eingegangen.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Bei dem Beteiligten zu 2) ist von zumindest fahrlässigen Verstößen auszugehen.

Er musste die Regelungen der Ziff.2.6 der Handelsbedingungen kennen und hätte bei sorgfältigem Lesen der einfach zu verstehenden Regel die Eingabe der Trade-Requests als risikobehaftet ansehen müssen. Er konnte nicht sicher sein, dass die angekündigten Trades aufgrund der Markt Situation in der vorgeschriebenen Zeitspanne stattfinden konnten.

Die diesbezüglichen Ausführungen der Beteiligten rechtfertigten die Missachtung dieser Regelungen nicht.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat für die Beteiligte zu 1) und 2) je ein Ordnungsgeld von 2.000,-- € für als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende sanktionsmildernde Gesichtspunkte maßgebend:

Finanzielle Nachteile für Marktteilnehmer sind nicht nachweislich entstanden.

Die Schutznorm des 2.6 der Handelsbedingungen wurde zum Teil dadurch erfüllt, dass Dritte die Chance wahrgenommen haben, am Handelsgeschäft teilzunehmen.

Zugunsten der Beteiligten zu 1) war ferner zu berücksichtigen, dass sie Maßnahmen für eine bessere Beachtung der Handelsbedingungen speziell der Ziff 2.6 durch eine Schulung ihrer Händler und zusätzliche IT-Maßnahmen z.B. durch visuelle Hilfestellung bei der Eingabe von Trade-Requests plant.

Zugunsten beider Beteiligten wurde gewichtet, dass sie an einem abgeschlossenen Sanktionsverfahren noch nicht beteiligt waren.

Gleichwohl ist das Belegen mit einem Ordnungsgeldes in der ausgesprochenen Höhe gerechtfertigt. Es konnte nämlich durch die mehrfachen Eingaben der verfahrensgegenständliche Trade-Requests zu Irritationen des Marktes kommen, wobei auch die Anzahl der Verstöße zu berücksichtigen war.

Der Sanktionsausschuss hat in seine Ermessenentscheidung die Möglichkeit eines Verweises oder gar eines Handelsausschlusses zwar in Betracht gezogen, das Belegen mit je einem Ordnungsgeld aber als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs.1 S.1 BörsVO als erforderlich und angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland